

Strassen-Polizei-Ordnung

für die

Residenzstadt Cassel

vom 1. Juli 1889.

§ 100.

Beim Radfahren dürfen die Strassen in der Stadt nur zum Aus- und Einpassieren benutzt werden.

Verboten ist das Radfahren und das Führen der Fahrräder:

- auf den Bürgersteigen,
- auf dem mit Bäumen bepflanzten Teile des Ständeplatzes,
- auf den ungepflasterten Wegen in den Anlagen der Bildergalerie und der „Schönen Aussicht“,
- in der Allee am Friedrichsplatze und dem zwischen dem Übergange aus dem Steinweg in die Frankfurter-Strasse und der Königsstrasse liegenden Teile des Friedrichsplatzes,
- auf den Anlagen auf dem Kratzenberge und auf den Fusswegen im Stadtwäldchen.

In der Aue dürfen die Wege, welche im Allgemeinen nicht befahren werden dürfen, auch nicht beim Radfahren benutzt werden. Das Befahren des Rondels um das Aue-Restaurant ist ebenfalls verboten.

Alle Orte, an denen eine aussergewöhnliche Ansammlung von Menschen stattfindet, sind beim Radfahren zu meiden. Glockenzeichen dürfen innerhalb der Stadt nur beim Umbiegen um Strassen-ecken gegeben werden.

Nach eingetretener Dunkelheit bis Sonnenaufgang muss jedes Fahrrad mit hellbrennender Laterne in weissem Licht versehen sein.

Jedes im Gebrauch befindliche Fahrrad muss mit einer deutlich lesbaren Nummer versehen sein, welche dem Besitzer desselben im Kommissariat der Polizei-Direction nach dem Verzeichnis, in welches er sich dort eintragen lassen muss, mitgeteilt wird. Die Nummer muss an beiden Seitenscheiben der Laterne in wenigstens 3,5 cm hohen Ziffern und an der Rückseite des Sitzes auf einer Tafel in wenigstens 5 cm hohen Ziffern angebracht werden, so, dass letztere Nummer von der Rückseite her vollständig sichtbar ist.

Auf Grund des § 46 der Strassen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1889, wird das Radfahren innerhalb des Aueparks während der Nachmittagsstunden von 3 bis 7 Uhr verboten und ausser den öffentlichen Fahrwegen nur die drei Fahrwege hierzu freigegeben, von denen der eine östlich vom Orangerieschloss um den Bowlinggreen durch die rechtsseitige Hirschgrabenallee, um den Theaterberg herum zu dem Ausgange nach Neuemühle, der andere von der Parkwärterwohnung aus am Bowlinggreen herum durch die linksseitige Küchengrabenallee, der dritte vom Aueweg aus über die Brücke des Küchengrabens durch die rechts anschliessende Allee über die Brücke zwischen dem Bassin und dem Sieben-

berge ebenfalls zum Ausgange nach Neuemühle führt.

Die erwähnten öffentlichen Wege sind die beiden Fahrwege, welche

- 1) von der am Auethor beginnenden Serpentine aus über die steinerne Brücke der kleinen Fulda rechts ab und an der Hofbleiche vorüber in die Frankfurter-Landstrasse,
- 2) von der genannten Brücke aus hinter dem Orangeriegebäude nach dem Fuldadamm führt.

Cassel, den 2. Juni 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident
Graf v. Königsdorff.

J.-Nr. 17187.